

# Statuten

## Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen

Fassung vom Juni 2021





# I. Konstituierung

## Art. 1

### Name und Sitz

Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung mit Sitz in Nottwil, hier-nach SPV oder Vereinigung genannt. Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2

### Zweck

Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen und er bezweckt insbesondere:

- a) die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
- b) die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder.
- c) die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft.
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung in Nottwil.
- f) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Gemeinschaftsförderung, Sozial- und Rechtsberatung.

## Art. 3

### Sektion der SPV

Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung »Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen« und dem Zusatz »Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung«. Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert.

Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und werden unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung genehmigt. Der Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen ist keiner anderen Organisation angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

#### **Mitglieder**

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen und der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird. Mit der Aufnahme im Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der Vereinigung. Jedes neu eintretende Aktivmitglied erhält ein Statutenexemplar der Sektion. Mit seinem Beitritt anerkennt das Aktivmitglied die Statuten seiner Sektion. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen werden. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaft-Stimm- und Wahlrechte.

Der Antrag um Aufnahme in den Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

## **Art. 5**

### **Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich an. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung. Ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen sowie unehrenhaftes Verhalten. Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich angezeigt.

## **Art. 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderer Weise um den Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

## **Art. 7**

### **Beiträge**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 100.00 und wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt oder kann über ein von der Generalversammlung genehmigtes Vereinsreglement festgelegt werden. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch die der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft abzumachen. Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8**

##### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen und tagt ordentlicher weise einmal pro Jahr. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

**(1)** Wenn ausserordentliche Umstände (Pandemie oder andere Vorkommnisse) es verunmöglichen, die Generalversammlung durch physische Zusammenkunft der Mitglieder durchzuführen, kann der Vorstand eine andere Durchführungsform anordnen.

Die Durchführung hat in diesem Fall in schriftlicher oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail, Videokonferenz oder andere Möglichkeiten) zu erfolgen, so dass die Mitglieder auf diesen Wegen über die traktandierten Geschäfte abstimmen oder Wahlen durchführen können.

#### **Art. 9**

##### **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**(1)** Fassung dieses Absatzes gemäss Beschluss der schriftlich durchgeführten Generalversammlung vom 04. Juni 2021 (Datum der Stimmenauszählung).

## **Art. 10**

### **Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter.
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevisoren sowie Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- l) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- m) Beschlussfassung über Anträge.
- n) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, den Ressortleitern für »Kultur und Freizeit«, »Rollstuhlsport« und »Sozial- und Rechtsberatung«, dem Sekretär, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern. Die Vereinigung von höchstens zwei Funktionen in einer Person ist zulässig. Der Vorstand muss aus fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern bestehen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie den oder die Vizepräsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

## **Art. 12**

### **Aufgaben**

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen, die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts »Kultur und Freizeit«, »Rollstuhlsport« und »Sozial- und Rechtsberatung«. Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV unter Leitung des Ressortchefs gesamtschweizerisch zusammen.

## **Art. 13**

### **Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Rechnungen wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

## **IV. Finanzielles**

## **Art. 14**

### **Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) Jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem Rollstuhlclub Winterthur-Schaffhausen zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen gehören insbesondere:

- a) Die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

## **Art. 15**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen oder der Vereinigung.

## **Art. 16**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

#### **Statutenänderungen**

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

### **Art. 18**

#### **Auflösung**

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten. Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten.



Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs.

## **Art.19**

### **Geschlechtsneutraler Wortlaut**

Zur Vereinfachung sind die Statuten in nur einer Form abgefasst. Es versteht sich von selbst, dass die Funktionen, die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sowohl Männer als auch Frauen betreffen und für beide Geschlechter gleich zum Tragen kommen.

## **Art. 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 22. Februar 1991 mit Abänderung vom 04. Juni 2021 des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV in Kraft.

Winterthur, 04. Juni 2021

Namens der Generalversammlung des Rollstuhlclubs Winterthur-Schaffhausen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marcel Bodenmann

Heidi Surbeck

Diese Statuten wurden an der Zentralvorstandssitzung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung vom 26. Juni 2021 vorgängig genehmigt.

Nottwil, 25. Juni 2021

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Olga Manfredi

Laurent Prince